

STATUTEN

der

Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG

mit Sitz in Beckenried NW

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 — Firma und Sitz

Unter der Firma

Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG

besteht mit Sitz in Beckenried/NW auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 620 ff. OR.

Art. 2 — Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Transportanlagen im Gemeindegebiet Beckenried - Emmetten für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Waren aufgrund der vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement erteilten Konzessionen.

Die Gesellschaft bezweckt ausserdem den Bau und den Betrieb von allen dazugehörigen Anlagen und von anderen in ihrem Interesse liegenden Nebenbetrieben.

Die Gesellschaft bezweckt ferner die Förderung des Tourismus in der Region Klewenalp.

Die Gesellschaft kann gewerbliche Betriebe auf eigene Rechnung führen oder im Pachtverhältnis führen lassen und alle weitere Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie z.B. sich an gleichartigen und anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder gründen oder veräussern.

Die Gesellschaft kann insbesondere durch Beschluss des Verwaltungsrates Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 — Aktienkapital und Einteilung

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist voll liberiert, beträgt CHF 9'687'500.00 und besteht aus 38'750 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 250.00.



Art. 4 — Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben.

Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5 — Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Darin werden Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt ein Aktionär oder Nutzniesser sein Domizil, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse schriftlich mitzuteilen. Vor Eingang dieser Anteile erfolgen alle Mitteilung der der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen, welche unter falschen Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen, innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort schriftlich informiert werden.

Art. 6 — Übertragung und Zustimmung

Die Übertragung von Aktien und die Begründung einer Nutzniessung an Aktien bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Er kann diese Kompetenz an seinen Präsidenten oder an die Geschäftsleitung delegieren.



Wird das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach dessen Eingang nicht abgelehnt, gilt es als stattgegeben.

Art. 7 — Ablehnung

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund zum Schutz des Gesellschaftszwecks und zur Einhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, ablehnen.

Art. 8 — Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. ORGANISATION DER AKTIENGESELLSCHAFT

Art. 9 — Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 — Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich Art. 652 ff OR;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;



6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
7. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11 — Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzu-berufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

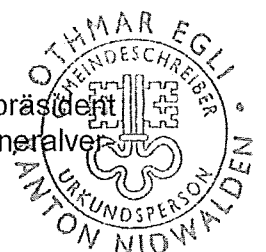
Art. 12 — Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung können über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 13 — Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, allenfalls wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.



Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14 — Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus.

Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht (vgl. im übrigen Art. 689 ff OR). Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

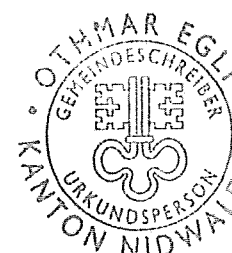
Art. 15 — Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleibt Art. 704 OR. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;



5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 16 — Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt eine Mandatszeitbeschränkung von 12 Jahren.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 17 — Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.



Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18 — Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 19 — Körperschaften des öffentlichen Rechts und Grundeigentümer

Den Politischen Gemeinden Beckenried und Emmetten sowie der Genossenkorporation Beckenried wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung gemäss Art. 762 OR das Recht eingeräumt, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

Die Aktionäre, welche auf der Klewenalp Grundeigentum besitzen, haben das Recht, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterbreiten.

Art. 20 — Versammlung, Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder eines seiner übrigen Mitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern oder sofern ein Mitglied es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Kein solches Präsenzquorum ist erforderlich für alle Beschlüsse, die der Feststellung von Zeichnung und Liberierung sowie der Anpassung der Statuten dienen und der Beschluss über den Kapitalerhöhungsbericht.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.



C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 — Wahl und Anforderungen an die Revisionstelle

Es wird für die Dauer eines Jahres eine gesetzlich zugelassene Revisionsstelle gewählt. Die Revisoren müssen unabhängig sein.

Art. 22 — Aufgaben der Revisionstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Konzernrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

Art. 23 — Berichterstattung an die Generalversammlung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Konzernrechnung.

Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben, und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind.

Die Generalversammlung darf die Konzernrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Liegt kein Revisionsbericht vor, so sind diese Beschlüsse nichtig; ist kein Revisor anwesend, so sind sie anfechtbar.

Auf die Anwesenheit des Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Im Übrigen gelten Art. 727 ff OR.

IV. KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 24 — Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. April.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Konzernrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Die Konzernrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Der Geschäftsbericht, der Bericht der Revisionsstelle sowie die Vorschläge für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

Wird eine Dividende beschlossen, ist diese innert fünf Jahren bei der bezeichneten Stelle zu kassieren. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Dividendenbeschluss der Generalversammlung gilt eine nichtbezogene Dividende als verjährt.



Art. 25 — Reserven und Gewinnverwendung

Für die Erstellung der Konzernrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aus der Konzernrechnung ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Art. 671 OR bleibt vorbehalten.

V. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Art. 26**

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

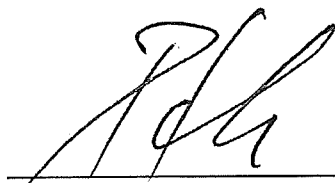
Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VI. AUFLÖSUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT**Art. 27 — Beschluss und Durchführung**


Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach Art. 736 ff OR. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Beckenried, den 28. September 2018



Andreas Schmid



Oscar Amstad



Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Nidwalden, Gemeindeschreiber Othmar Egli, 1966, von Wil SG, Gemeindeverwaltung, 6373 Ennetbürgen bescheinigt, dass die vorstehenden Statuten der Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG, mit Sitz in Beckenried an der Generalversammlung vom 28. September 2018 genehmigt worden sind. Sie bilden das heute gültige Statut der Gesellschaft. (Sie umfassen -10- Seiten (inkl. Beglaubigung)).

Beckenried, den 28. September 2018



Die Urkundsperson

Othmar Egli